

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0288
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 23.05.2019
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	3211.71.081/ Pö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	06.06.2019	Anhörung

Anfrage von Herrn Mährlein, Stuv/012/ XII am 16.05.2019

Sachverhalt

Herr Mährlein fragt an, ob man bei der Kreuzung bei „Max und Moritz“ ein Verkehrsschild mit vorgeschriebener Fahrtrichtung rechts anbringen kann.

Antwort der Verwaltung:

Es wird davon ausgegangen, dass hiermit die Einmündung des Wilhelm-Busch-Platzes in die Segeberger Chaussee gemeint ist.

Verkehrszeichen sind gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und den Verkehr somit sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erheblich übersteigt.

Eine zwingende Notwendigkeit hier eine derartige Beschilderung anzuordnen wird seitens der Straßenverkehrsbehörde nicht gesehen.

Das Unfalllagebild ist bis auf 2015 unauffällig. 2015 zeigte sich allerdings auch nur ein diffuses Unfalllagebild, aus dem keine Maßnahmen herzuleiten waren.

Allein, dass das Linksabbiegen aus dem Wilhelm-Busch-Platz auf die Segeberger Chaussee aufgrund der hohen Verkehrsfrequenz auf der Bundesstraße länger dauern kann, ist kein Grund für ein Verbot. Gleichartige Situationen bestehen an allen nicht signalisierten Einmündungen entlang der Segeberger Chaussee.

Mit einer derartigen Einschränkung der Verkehre müsste von der Sammelstraße Glashütter Damm durch die Wohnstraße Heidehofweg zum Linksabbiegen gefahren oder alternativ müsste rechts abgebogen und über den Kreisverkehr gewendet werden. Dieses würde ent-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgängen: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

weder eine Straße belasten, die nicht für Durchgangsverkehre angelegt oder lediglich zu unnützem Hin- und Herfahren führen.

Vor jeder verkehrsbehördlichen Entscheidung sind die Straßenverkehrsbehörde und der Straßenbaulastträger zu hören. Beide sehen keinen Handlungsbedarf.

Nach sachgerechter Interessensabwägung ist folglich die Beschilderung nicht vorzunehmen.